

STATUTEN

MUSIS - Der Steirische Museumsverband

Verein zur Unterstützung von Museen und Sammlungen in der Steiermark

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **MUSIS – Der Steirische Museumsverband**. *Verein zur Unterstützung von Museen und Sammlungen in der Steiermark.*

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine qualitative Verbesserung des Standards von Museen, museumsverwandten Einrichtungen und öffentlich zugänglichen Sammlungen.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Studientagungen und Versammlungen, Exkursionen, Beratungen, Diskussionen;
- b) Bildungsmaßnahmen und Bildungsprogramme für Museen und Kultureinrichtungen im Sinne der berufsbegleitenden Erwachsenenbildung;
- c) Unterstützung von Projekten zur Professionalisierung der Museen und sonstiger kulturell tätiger NPOs;
- d) Organisation internationaler Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung;
- e) Herausgabe von Informationsschriften und fachbezogener Publikationen in allen zur Verfügung stehenden Medien;
- f) Kooperation mit öffentlichen Stellen, dem Universalmuseum Joanneum und verwandten Einrichtungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollten aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Bildungsangeboten, Publikationen und Kooperationen zur Professionalisierung und Vernetzung der steirischen Museumslandschaft;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- d) Fördergelder öffentlicher Körperschaften in Land, Bund und EU

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
ordentliche Mitglieder,
außerordentliche Mitglieder,
fördernde Mitglieder
und
Ehrenmitglieder.

(2) Definition der Mitglieder:

- (a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Juristische Personen, wie Behörden, Vereine, Firmen usw., können ebenso ordentliche Mitglieder werden und erhalten Stimmrecht in der Generalversammlung sowie Teilnahme an den Vereinsaktivitäten für einen namhaft gemachten Vertreter.
- (b) Außerordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.
- (c) Fördernde Mitglieder sind institutionelle Mitglieder, die bereit sind die Ziele und die Arbeit des Vereines zu unterstützen, insbesondere durch einen höheren Mitgliedsbeitrag. Ein ordentliches Mitglied kann auch ein förderndes Mitglied sein.
- (d) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Eine fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Tag der schriftlichen Anzeige an den Vorstand.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe sowie allfälliger festgelegter erhöhter Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Geschäftsführer (§15), der Beirat (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(1a) Jede Generalversammlung kann wahlweise in Präsenz oder über digitale Kommunikationsmedien stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (institutionell alle erstgenannten Ansprechpersonen) mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ~~nur~~ die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8a) Abstimmungsmodalität bei digitalen Generalversammlungen: Bei einfachen Abstimmungen in virtueller Form erfolgt dies durch das Zeichen „Hand heben“, wobei die Abstimmung bei eingeschaltetem Bildschirm zu erfolgen hat.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertretung, dem Schriftführer/der Schriftführerin und seiner/ihrer Stellvertretung, dem Kassier/de Kassiererin und seiner/ihrer Stellvertretung.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht in seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Der Vorstand kann jederzeit für seine Funktionsperiode weitere nicht stimmberechtigte Vorstandsmitglieder kooptieren im Sinne der regionalen und thematischen Streuung.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **3** Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, im Falle einer Verhinderung von dessen/deren Stellvertretung schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen.
Zu den Vorstandssitzungen sollte die Geschäftsführung eingeladen werden, ein allfälliger Beirat kann eingeladen werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Bestellung der Geschäftsführung;
7. Einrichtung von Arbeitsgruppen
8. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/Die Schriftführer/in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/der Obfrau, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/der Obfrau und vom Kassier/der KassiererIn gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der KassiererIn ihre Stellvertretungen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **3** Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

(2) Die Geschäftsführung hat kein aktives Stimmrecht im Vorstand.

§ 16. Der Beirat

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele einen Beirat aus Fachexperten/innen einberufen.

(2) Aus dem Kreis der Beiräte können auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen eingerichtet werden.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in allen fachlichen Angelegenheiten.

(4) Der Beirat hat kein aktives Stimmrecht im Vorstand.

§ 17. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 18. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zukommen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und nach §§ 34 ff BAO gemeinnützig ist.

Graz, 9.5.2023